K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck-verlag.de

Arnsberg, 11. Mai 2002 Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Ennepetalsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Ennepetalsperre - S. 139

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen S. 154 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I S. 154 – Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 154

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Alfred Reinecke GmbH & Co. KG, Köbbingser Mühle 2, 58640 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 154 – Bekanntmachung S. 155 – Antrag der EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG, Im Kissen 19, 59929 Brilon, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Wirbelschichtfeuerungsanlage u. a. durch Verstromung von Biomasse S. 155 – Eisenbahnangelegenheiten; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfalluntersuchung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. 9. 2001 S. 156 – Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Genehmigung zur Errichtung eines Fischaufstieges am Harkortsee gemäß § 31 Abs. 2 WHG S. 156

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest; Einladung zur Verbandsversammlung S. 157 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge" S. 157 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 157 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 158 – Kraftloserklärung der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 158 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 158 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 158

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

319. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Ennepetalsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Ennepetalsperre -

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Schutz in der Zone III - I
§ 4 Düngung im Wasserschutzgebiet
§ 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
§ 6 Duldungspflichten
§ 7 Genehmigungen
§ 8 Befreiungen
§ 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
§ 10 Überwachung
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Andere Rechtsvorschriften
§ 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2334),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/ SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 734),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994

(GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346),

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW S. 870),

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Ennepetalsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die **AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU)**.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen III, die engere Schutzzone II und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen

- Breckerfeld, Flure 5, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 28, 29, 30 in der Stadt Breckerfeld,
- Halver, Flure 1, 2, 10, 11, 19, 20, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 62, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81 in der Stadt Halver und
- Radevormwald, Flure 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18 in der Stadt Radevormwald.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, Blätter 1.3, 1.4, 2.1-2.4, 3.1-3.4, 4.1-4.5, 5.3-5.6, 6.4-6.6 (22 Blatt). Hierin sind die Zonen III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Die Flächen, auf denen die Düngung mit bestimmten Nährstoffträgern unzulässig ist, sind aus Anlage B ersichtlich.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
   - Obere Wasserbehörde -
   59821 Arnsberg
2. Bezirksregierung Köln
   - Obere Wasserbehörde -
   50606 Köln
3. Landrat
   des Ennepe-Ruhr-Kreises
   - Untere Wasserbehörde -
   58317 Schwelm
4. Landrat
   des Märkischen Kreises
   - Untere Wasserbehörde -
   58505 Lüdenscheid
5. Landrat
   des Oberbergischen Kreises
   - Untere Wasserbehörde -
   51643 Gummersbach
6. Bürgermeister
   der Stadt Breckerfeld
   58333 Breckerfeld
7. Bürgermeister
   der Stadt Halver
   58544 Halver
8. Bürgermeister
   der Stadt Radevormwald
   42477 Radevormwald.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

(2) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 3 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang** mit ein.

(3) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **abfließende** und **gesammelte** Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Beseitigen und Verwerten von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 51 Abs. 1 LWG).

(4) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

(5) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten (§ 51 Abs. 3 LWG).

(6) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

Festmist im Sinne dieser Verordnung sind Gemische aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z. B. Stallmist.

(7) Unter dem Begriff **wesentliches Ändern** im Sinne dieser Verordnung ist auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - zu verstehen.

(8) **Kahlhieb** im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche.

(9) **Lichthauung** im Sinne dieser Verordnung ist die gleichzeitige Entnahme von Bäumen einer Bestandsfläche, wenn ein Bestockungsgrad von 0,3 und darunter verbleibt.

(10) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, Klärschlamm und Kompost.

(11) **Dauergrünland** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(12) **Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung ist Kompost aus reinen Grünabfällen.

(13) **Intensivkulturen** sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

(14) **Intensivtierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

(15) **Intensivbeweidung** ist eine großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

(16) **Pferche** sind eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

(17) **Wärmepumpen** sind Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

§ 3
Schutz in den Zonen III - I

(1) Die **Zone III** soll den Schutz der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor weitreichenden Beeinträchtigungen im Einzugsgebiet gewährleisten.

(2) Die **Zone II** soll den Schutz der Talsperre und der ihr zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosionen, gewährleisten.

(3) Die **Zone I** soll den Schutz der Talsperre vor jeglichen Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Talsperre und der Entnahmeeinrichtungen, der Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur auf vorhandenen und freigegebenen Wegen gestattet. Das Betreten auch außerhalb freigegebener Wege und das motorisierte Befahren der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse des Begünstigten oder des Talsperrenbetreibers handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Das motorisierte Befahren der Mauerkrone für alle übrigen Personen ist nicht gestattet. Das Befahren der westlichen Uferrandstraße sowie der Zufahrt zum „Forsthaus Osenberg" ist in der Zone I nur den jeweiligen Anliegern gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II und I gehen aus der

dieser Verordnung beigefügten Anlage A hervor. Für die Handlungen und Tatbestände, die mit der Nutzung des in der Zone I gelegenen Grundstücks Gemarkung Breckerfeld, Flur 28, Flurstück 487/84 (Forsthaus Osenberg) zu Wohnzwecken zusammenhängen, gelten die Vorschriften für die Zone II sinngemäß.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 4
Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland, aufgebracht werden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung und Ausbringung der Düngemittel hat nach einem schriftlichen aktuellen Düngeplan zu erfolgen und ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die o. g. Düngepläne und Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren (§ 6 Abs. 2 Dünge-VO) und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(5) Ein Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost ist in allen Wasserschutzzonen verboten, soweit die Anlage A hiervon keine Ausnahmen vorsieht.

Das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, wie z. B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist auf land- oder gartenbaulich genutzten Flächen ist innerhalb des in Anlage B gekennzeichneten Schutzstreifens verboten.

Unter Einhaltung aller folgenden Bedingungen darf innerhalb des Schutzstreifens ab 5 m Abstand zum Gewässer Mineraldünger aufgebracht werden:

- Düngung nur in der Zeit vom 16. Februar bis 30. September
- Nutzung des gedüngten Schutzstreifens als Schnittfläche zur Futtermittelherstellung
- Keine Ackerflächen neben dem Schutzstreifen auf mindestens 10 m Breite
- Mindestens gleichbleibende Gewässergüte im jeweiligen Teileinzugsgebiet bezogen auf jährliche Auswertungen.

(6) Das Ausbringen organischer Nährstoffträger ist mittels zentralem Prallverteiler verboten, wenn der Dünger nach oben abgestrahlt wird.

(7) In der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar ist das Ausbringen organischer Nährstoffträger verboten. Ausnahmsweise darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November und 15. Januar bis 15. Februar eine Düngung mit organischen Nährstoffträgern nur nach einer Beratung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Dabei handelt es sich um eine flächengebundene Betrachtung im Rahmen einer Einzelberatung durch die Landwirtschaftskammer.

§ 5
Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 6
Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das begünstigte Unternehmen haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und das begünstigte Unternehmen haben darüber hinaus

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem begünstigten Unternehmen die gemäß Abs. 1 - 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Begünstigte, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 7
Genehmigungen

(1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Staatliche Umweltamt und die Landwirtschaftskammer, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8
Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Anlage A und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.

(2) Dem Begünstigten und dem Betreiber der Talsperre kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage oder der Talsperre erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 1 - 5 und 7 entsprechend.

§ 9
Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - gegebenenfalls unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A und § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000 EURO geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung „Ennepetalsperre" vom 26. Januar 1974 außer Kraft.

Arnsberg, 3. April 2002

Az.: 54.6-2/954.509

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

gez. Wolfram Kuschke
(Regierungspräsident)

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

„Ennepetalsperre"

für das Einzugsgebiet der Ennepetalsperre

vom 3. April 2002

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
2. Bodeneingriffe
3. Abwasser
4. Abwasseranlagen
5. Gebäude im Sinne der BauO NRW
6. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe
7. Baustelleneinrichtung
8. Campingplätze/Zelten/Lagern
9. Fahrzeuge
10. Fischerei
11. Forstwirtschaft
12. Friedhöfe
13. Landwirtschaft und Gartenbau
14. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
15. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen
16. Motorsport und Motorsportanlagen
17. Schießstätten außerhalb von Gebäuden
18. Golfplätze
19. Sprengungen
20. Verkehrsanlagen
21. Start- und Landebahnen
22. Anlagen zum Güterumschlag
23. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
24. Wärmepumpen
25. Badebetrieb an Gewässern
26. Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde
– = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II	I
1	**Verwertung und Beseitigung von Abfällen**			
1.1	**Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.2	**Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwerten von Abfällen** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und zur Verwertung von Abfällen,			
1.2.1	– die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gemäß § 41 KrWG/ AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V	V
1.2.2	– die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	G	V	V
1.3	**Kompostierungsanlagen** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Kompostierungs-anlagen für Grünabfälle bis 2 t/a Durchsatz ausgenommen: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirt-schaftlichen Bereich	V ausgenommen: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirt-schaftlichen Bereich	V
2	**Bodeneingriffe**			
2.1	**Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)**			
2.1.1	– oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.1.2	– im Grundwasser	V	V	V
2.2	**Grabungen (wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen)** Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.	–	G	V

Nr.	Handlung	III	II	I
2.3	**Erdaufschlüsse (Bohrungen, Schürfungen)**	–	G ausgenommen: Weidebrunnen	V
2.4	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	–	G	V
2.5	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V	V
3	**Abwasser**			
3.1	**Schmutzwasser**			
3.1.1	unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
3.1.2 3.1.2.1 3.1.2.2	behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	 V V G: Einleiten durch Verrieseln aus Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungs-leistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regel-mäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden.	 V V G: Einleiten durch Verrieseln aus Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Renigungs-leistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regel-mäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden.	 V V
3.2	**Kühlwasser**			
	lediglich thermisch verändertes Kühlwasser Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
3.3	**Niederschlagswasser**			
3.3.1	unverschmutzt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
3.3.2	gering verschmutzt			

Nr.	Handlung	III	II	I
3.3.2.1	unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
3.3.2.2	behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
3.3.3	stark verschmutzt			
3.3.3.1	unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
3.3.3.2	behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
4	**Abwasseranlagen**			
4.1	**Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
4.2	**Abwasserbehandlungsanlagen** Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: – Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden – Regenklär- und Regenüberlaufbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinstanlagen – Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V G: – Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden – Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V

Nr.	Handlung	III	II	I
5	**<u>Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)</u>**			
5.1	Errichten	V G: wenn das Abwasser – ausgenommen Niederschlagswasser – vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird	V G: – privilegierte Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Betriebe – Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern – Baulücken-schließung, soweit keine Erhöhung des Gefährdungs-potenzials zu besorgen ist (§ 35 Abs. 4 BauGB)	V
5.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: soweit keine Erhöhung des Ge-fährdungspotenzials zu besorgen ist (§ 35 Abs. 4 BauGB)	V
6	**<u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Ver-arbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</u>** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V <u>ausgenommen:</u> das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V	V
7	**<u>Baustelleneinrichtung</u>** soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	–	V G: Baumaßnahme befindet sich in den Wasserschutz-zonen II und I	V
8	**<u>Campingplätze/Zelten/Lagern</u>**			
8.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V	V
8.2	Zelten und Lagern	–	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
9	**<u>Fahrzeuge</u>** Waschen, Ölwechsel (außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen)	V	V	V
10	**<u>Fischerei</u>**			
10.1	**Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche)** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
10.2	**Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung**	V	V	V
11	**<u>Forstwirtschaft</u>**			
11.1	**Wald**			
11.1.1	Kahlhieb/Lichthauung	G: über 1 ha	G: über 0,3 ha	V
11.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	V	V
11.1.3	Bachtalentfichtungen	–	G	V
11.2	**Nährstoffträger**			
11.2.1	Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensations-kalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaft-liche Kompen-sationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V
11.3	**Pflanzenschutzmittel**			
11.3.1	Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; Unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;	V	V	V
11.3.2	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G	V
12	**Friedhöfe** Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V	V
13	**<u>Landwirtschaft und Gartenbau</u>**			
13.1	**Dauergrünland** Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V G: Frühjahrs-umbruch nach Beratung durch die Fachbehörde, soweit aufgrund der flächenspezifischen Größe und Lage keine Nachteile für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.	V G: Frühjahrs-umbruch nach Beratung durch die Fachbehörde, soweit aufgrund der flächenspezifischen Größe und Lage keine Nachteile für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.	V
13.2	**Gartenbaubetriebe**			
13.2.1	Neuanlegen	V	V	V
13.2.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
13.2.3	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungs-potenzials zu besorgen ist	V

Nr.	Handlung	III	II	I
13.3	**Kleingartenanlagen** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
13.4	**Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist (JGS-Anlagen)** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: – Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes – Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	V G: – Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes _ Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	V
13.5 13.5.1	**Silagelagerung** Herstellen von Silagen/Silagemieten außerhalb fester Anlagen	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mindestens 28 % Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht.	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mindestens 28 % Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht.	V
13.5.2	Errichten, wesentliches Ändern von Fahrsilos	G	G	V
13.6	**Intensivkulturen** Neuanlegen, Erweitern	V	V	V
13.7	**Intensivtierhaltung** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
13.8	**Intensivbeweidung und Pferche**	V	V	V
13.9	**Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost**	V ausgenommen: Gartenkompost im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung	V ausgenommen: Gartenkompost im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung	V
13.10	**Aufbringen sonstiger Nährstoffträger auf land- oder gartenbaulich genutzten Flächen (z. B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Mineraldünger)**	das Aufbringen richtet sich nach § 4	das Aufbringen richtet sich nach § 4	V
13.11	**Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung und Überschwemmung**	V	V	V
13.12	**Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter**	V	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
13.13	**ungehinderter Zutritt von Weidevieh zu den Gewässern**	V	V	V
13.14	**Anlegen von Dränagen zur Bodenmelioration**	V	V	V
14	**Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** (soweit nicht unter 11.3 geregelt) – Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; – unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art; – Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft.	V	V	V
15	**<u>Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</u>** außerhalb dafür zugelassener Gebäude im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	–	V (wenn durch das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen eine Gefährdung für die Gewässer zu besorgen ist) im Übrigen: G	V
16	**<u>Motorsport und Motorsportanlagen</u>**	V	V	V
17 17.1 17.2	**Schießstätten außerhalb von Gebäuden** Errichten, Erweitern wesentliches Ändern	 V G	 V V	 V V
18	**Golfplätze** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
19	**<u>Sprengungen</u>**	G	G	V
20	**<u>Verkehrsanlagen</u>**			
20.1	der Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G: Wirtschafts-, Fuß-, Reit-, Rad- und Wanderwege	V
20.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	G	V
20.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen.	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen.	V

Nr.	Handlung	III	II	I
20.4	**Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze**			
20.4.1	Errichten und Erweitern	G: für mehr als 10 Kfz	V G: – bis zu 10 Kfz – Sanierungsmaßnahmen, die für bestehende Stellplätze den Gewässerschutz verbessern	V
20.4.2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	–	G	V
21	**<u>Start- und Landebahnen</u>** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
22	**<u>Anlagen zum Güterumschlag,</u>** die nicht unter 23.1 geregelt sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
23	**<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>**			
23.1	**Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**			
23.1.1	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C gemäß § 6 VAwS bis zu 40 000 l unterirdisch, bzw. 100 000 l oberirdisch (§ 10 VAwS) im Übrigen: V <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V G[1]: – ortsfeste Anlagen mit oberirdischen Behältern und Rohrleitungen zum Lagern von Diesel für den landwirtschaftlichen Gebrauch bis insgesamt 1000 l – Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V

[1] die Genehmigungspflicht läuft übergangsweise bis zum 31. 12. 2002, danach tritt das generelle Verbot in Kraft

Nr.	Handlung	III	II	I
23.1.2	Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden dieser Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen (HBV-Anlagen)			
23.1.2.1	Errichten	V	V	V
23.1.2.2	Erweitern	G	V G: wenn der Gewässerschutz verbessert und das Gefährdungspotenzial nicht erhöht wird	V
23.1.2.3	wesentliches Ändern	G	V	V
23.1.3	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe (§ 19 a WHG)			
23.1.3.1	Errichten	V	V	V
23.1.3.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
23.1.4	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die nicht unter § 19 a WHG fallen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	–	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
23.1.5	Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach 23.1.1 und 23.1.2	V ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V
23.2	**Transport wassergefährdender Stoffe**	–	V ausgenommen: – Liefer- und Abholverkehr für Anlieger des Wasserschutzgebietes – Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung – Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen	V
23.3	**Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer**	V	V	V

Nr.	Handlung	III	II	I
24	**Wärmepumpen** Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: im Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltamt bei Entzug von Wärme durch in den Untergrund eingebrachte Erdwärmesonde (als tertiärer Kreislauf)	V
25	**Badebetrieb an Gewässern**	G	V	V
26	**Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor**	V ausgenommen: Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässer-unterhaltung	V ausgenommen: Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässer-unterhaltung	V

(7365) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 139

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

320. Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 4. 2002
33.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Max Gatzke in Lünen habe ich die Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Ulf Meyer-Dietrich erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. Mai 2002 bis zum 31. Oktober 2002.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 154

321. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 4. 2002
33.2416

Der Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Ulf Meyer-Dietrich ist am 30. April 2002 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Klaus Juchheim in Werl ausgeschieden.

Die mit meiner Verfügung vom 11. Oktober 2001 - 33.2416 - erteilte Vermessungsgenehmigung ist damit erloschen.

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 154

322. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 4. 2002
33.2416

Der Vermessungstechniker Gunter Fries ist am 30. April 2002 aus den Diensten des Öffentl.best.-VermIngenieurs Dipl.-Ing. Jürgen Seelbach in Siegen ausgeschieden.

Die mit meiner Verfügung vom 19. Juni 2001 - 33.2416 - erteilte Vermessungsgenehmigung ist damit erloschen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 154

BEKANNTMACHUNGEN

323. Antrag der Firma Alfred Reinecke GmbH & Co. KG, Köbbingser Mühle 2, 58640 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 4. 2002
42.066/01/0308.1-Ro/Beh.

Bekanntmachung

Die Firma Alfred Reinecke GmbH & Co. KG, Köbbingser Mühle 2, 58640 Iserlohn, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle auf dem Grundstück, Köbbingser Mühle 2, 58640 Iserlohn, Gemarkung Sümmern, Flur 12, Flurstück 134.

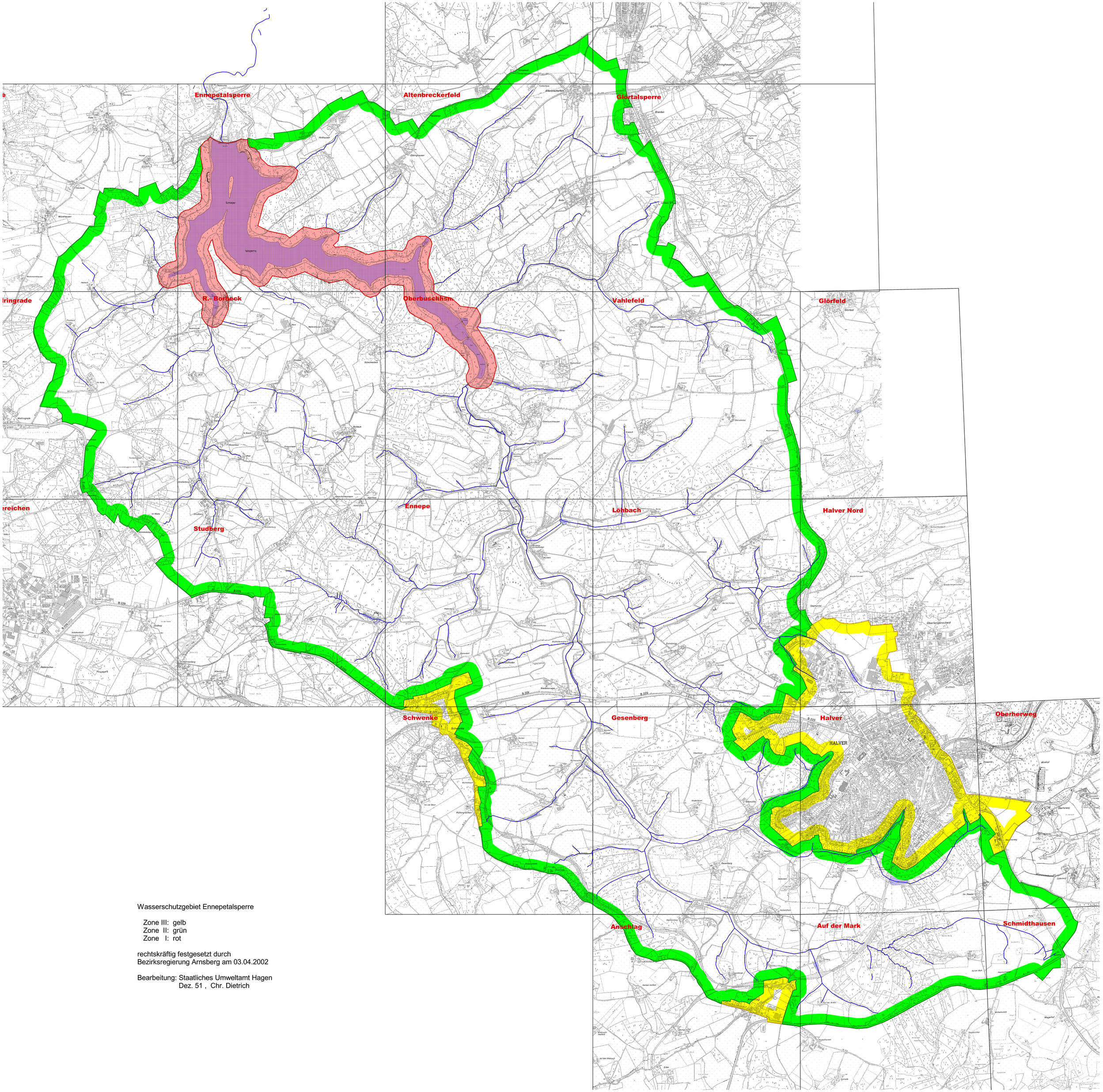

Wasserschutzgebiet Ennepetalsperre

Zone III: gelb
Zone II: grün
Zone I: rot

rechtskräftig festgesetzt durch
Bezirksregierung Arnsberg am 03.04.2002

Bearbeitung: Staatliches Umweltamt Hagen
Dez. 51 , Chr. Dietrich